

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **525 K 72/24**

Dresden, d. 27.05.2025

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 24.11.2025	08:45 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roß- bachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pirna von Pirna

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Neundorf	26 c	910	2662

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Waldhufenweg 5, 01796 Pirna OT Neundorf;

Gebäudeensemble unterschiedlicher Bauart sowie Ausstattungsstandards:

Ein Gebäude befindet sich im Rohbauzustand, mit dem Rückbau der alten Substanz und der veralteten Ausbaugewerke wurde bereits begonnen. Für eine erneute zeitgemäße Wohnnutzung sind noch umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich.

Die restlichen Gebäude sind überwiegend saniert und werden wohnwirtschaftlich genutzt.

Summe der Wohnflächen: 217 m²; Summe der Nutzflächen: 254 m²

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 272.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderen-

falls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind gem. § 69 Abs. 2 S. 1 ZVG Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.

Die Sicherheitsleistung kann gem. § 69 Abs. 4 ZVG auch durch Überweisung auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden Sicherheitsleistung Az.: 525 K 72/24 , < Name des Bieters >

bewirkt werden.

Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Betrag der Landesjustizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber dem Gericht spätestens im Versteigerungstermin vorliegt. Um dies zu gewährleisten muss die Einzahlung **mindestens 10 Werktage** vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Aktenzeichen zwingend in der vorgenannten Schreibweise im Verwendungszweck an. Ohne die korrekte Angabe kann hier keine Zuordnung der Sicherheitsleistung erfolgen.

Weiter kann Sicherheit gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ZVG mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Soweit Bietinteressenten weitere im ZVG-Portal nicht veröffentlichte Aktenstücke gem. § 42 ZVG einsehen möchten (zum Beispiel Anlagen zum Verkehrswertgutachten), werden diese gebeten, sich an das Zwangsversteigerungsgericht zu wenden. Sie erhalten dann Zugang über das Akteneinsichtsportal (<https://www.akteneinsichtsportal.de>) zu den elektronischen Aktenbestandteilen,

die das Gericht auf Antrag für diese zur Einsichtnahme bereitstellt.